



Anlage 2 – Begründung

9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

(Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in
AFA / RGZ)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2021



Bearbeitung:

Jan Christoph Peters, Alexandra Juszcak (Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	7
3. Bisheriges Verfahren	11
3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung	11
3.2 Erarbeitungsbeschluss	11
3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG	12
4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG	13
4.1 Rechtliche Grundlagen	13
4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung	14
4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	26
4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	28
4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	29
5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW, des BRPH und regionalplanerische Bewertung	31
5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW	31
5.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz	36
5.3 Regionalplanerische Bewertung	41
6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	42
7. Rechtsgrundlagen	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gebiet mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Pierburgareal	6
Abbildung 2: Gebiet mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Grimlinghausen	10
Abbildung 3: Hochwassergefahrenkarten für das HQ100 (potentielle Überschwemmungsbereiche, nur bei Deichversagen betroffen) links und für das HQextrem rechts.....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: ASB - Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts).....	15
Tabelle 2: Monitoringkonzept (Quellenangaben siehe Umweltbericht)	30

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss zur Reorganisation der Fläche eines ehemaligen Geländes der Firma Pierburg (Rheinmetall Automotive AG). Die Liegenschaft befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Neuss im Stadtteil Barbaraviertel in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze der Stadt Düsseldorf. Die in Rede stehende Fläche soll von einer rein gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung überführt werden. Hierfür ist eine Änderung des Regionalplans notwendig.

Im Änderungsbereich Pierburg soll aus regionalplanerischer Sicht ein Teil des bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden. Betroffen ist die Fläche, die durch die Straßen Leuschstraße, Düsseldorfer Straße sowie Bockholtstraße, inklusive der dort befindlichen Wohnbauflächen, dreiseitig umfasst wird. Die Abgrenzung nach Norden erfolgt anhand der von außerhalb angrenzenden Einzelhandelsunternehmen Mercedes-Benz Niederlassung Rhein Ruhr, Standort Neuss, sowie des smart Center Neuss. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich größtenteils um eine Brachfläche mit einer Größe von ca. 7,5 ha.

Der Fokus der Stadt Neuss auf Innenentwicklung bringt es mit sich, dass viele aufgegebene Gewerbestandorte aufgrund ihrer Einbindung in das Stadtgefüge für gemischte Nutzungen in Frage kommen. Auch das ehemalige Produktionsgelände, welches seit 2014 brachliegt, verfügt über Lagevorteile zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen der Innenstadt und nahegelegenen öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufsmöglichkeiten und Grundschulen. Zugleich ist das Gelände aufgrund der immisionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt für produzierendes Gewerbe nutzbar. Mit einer gemischten, wohnbaulichen Nachnutzung der heutigen Brachflächen erhofft sich die Stadt Neuss des Weiteren eine Verbesserung der Umweltsituation und des Stadtklimas, insbesondere durch Entsiegelungen, größere Anteile an Grünflächen und reduzierte Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, Schadstoffe).

Geplante Festlegungen im Gebiet der Stadt Neuss

Die in Rede stehende Fläche ist sowohl über die Schiene als auch über die Straße unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Zur Bundesautobahn A 52 gelangt man über die Kevelaerer Straße, welche von der benannten Fläche über die Eupener beziehungsweise Burgunderstraße zu erreichen ist. Innerhalb der Fläche liegt die Bushaltestelle „Eckenerstraße“ sowie unmittelbar südwestlich angrenzend die Haltestelle „Leuschstraße“. Beide Haltestellen werden von den Buslinien 841 und 841T angefahren, die in die Richtungen „Seniorenzentrum“ sowie „Düsseldorf-Handweiser“ verkehren und das Gebiet mit dem Hauptbahnhof Neuss sowie den S-Bahnhaltestellen „Allerheiligen“ und „Norf Bf“ verbinden. Unmittelbar östlich an die Fläche angrenzend

befindet sich die Haltestelle „Vogesenstraße“, von der aus die Linie U75 ebenfalls eine Verbindung in Richtung Neuss Hbf herstellt sowie in gegengesetzte Richtung zum Hauptbahnhof Düsseldorf. Anschluss zum überörtlichen Schienenpersonennahverkehrsnetz besteht durch die S-Bahnhaltestelle „Neuss Am Kaiser“, die sich südöstlich befindet.

Bei einem Großteil des Planungsbereichs handelt es sich um eine unbebaute Brachfläche, die im westlichen Bereich als Autostellplatz genutzt wird. Im Nordosten befindet sich bereits ein Hotel. Südlich an dieses angrenzend befindet sich ein Bürogebäude im Bau. Markant ist zentral in der Fläche gelegen eine brachgefallene Halle, die Shedhalle, die östlich der Stichstraße Eckenstraße liegt. Im südlichen Bereich des Gebiets, das die angrenzenden Bebauungen der Bockholtstraße umfasst, befindet sich Wohnbebauung, welche im bisherigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Neuss als Mischgebiet ausgewiesen ist. Die bereits bestehende Wohnnutzung im Süden sowie die ebenfalls bereits erbauten beziehungsweise im Bau befindliche Hotel- und Büronutzungen unterstützen die Einschätzung der Eignung des Gebiets für eine weitergehende Mischnutzung in Form von Wohn- und Bürobebauung. Darüber hinaus erfüllt die Fläche die auf mehreren Planungsebenen formulierte Vorgabe der Innen- vor Außenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen, weswegen ein Recycling in Anlehnung an die angrenzende Bebauung sinnvoll erscheint.

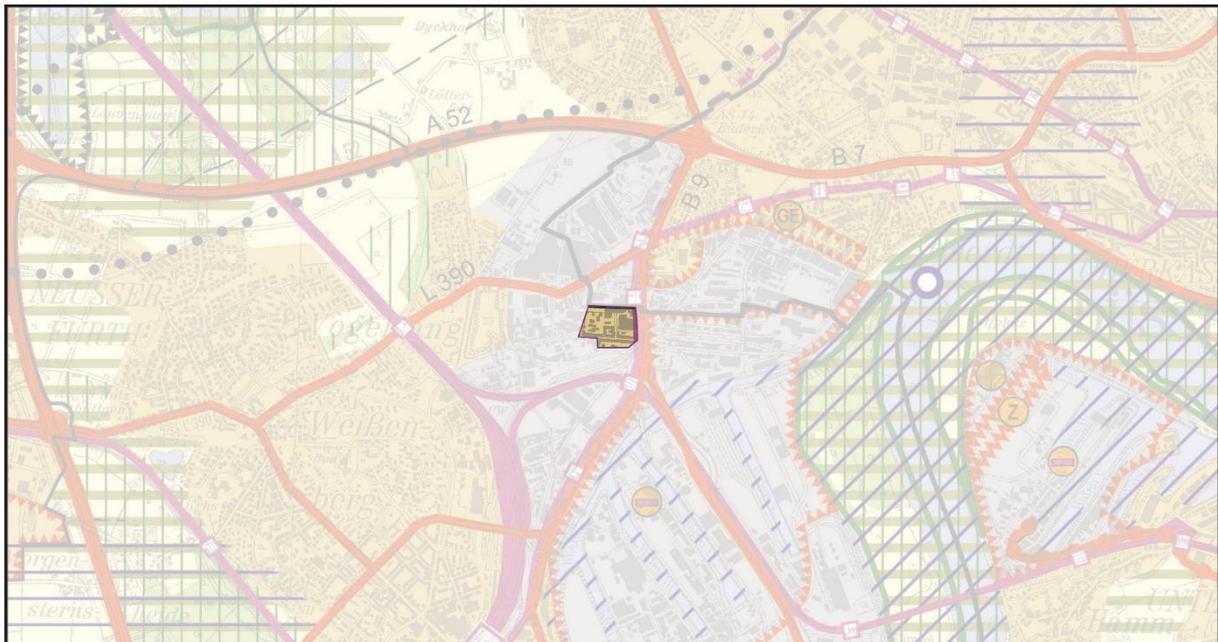


Abbildung 1: Gebiet mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Pierburgareal

Für die Fläche soll die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgen. Dabei soll die Fläche als ASB zur Unterbringung von Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-,

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen festgelegt werden (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes - LPIG DVO). Ein ASB kann durch die Planung von baulichen Nutzungen im Sinne der §§ 1-8 sowie §§ 10-13a Baunutzungsverordnung (BauNVO) umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wird die Umsetzung in Form eines Mischgebiets im Sinne von § 6 BauNVO angestrebt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig in einem Mischgebiet sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Für die ca. 7,5 ha große Fläche soll die Festlegung von GIB (ebenfalls ein Vorranggebiet) in ASB umgewandelt werden. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu Altlasten eingegangen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Bedarfsprüfung

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Ziel 6.1-1 hat sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu vollziehen. Die Bedarfsprüfung der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt für die Neufestlegung eines ASB mit Flächentausch sowie die Rücknahme eines vorhandenen GIB. Die in Rede stehende Fläche besitzt eine Größe von circa 7,5 ha, wovon ein Teil bereits als Mischgebiet beplant ist und eine Wohnbebauung aufweist. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um den Bereich Bockholtstraße. Bei der übrigen Fläche handelt es sich um eine Brachfläche, die vormals Gelände der Firma Pierburg (Rheinmetall Automotive AG) war. Dieses Gelände ist zum Großteil unbebaut, lediglich im Süden der Fläche befindet sich eine brache Lagerhalle (Shedhalle). Zur Betrachtung des Bedarfs wird nur die ehemalige Pierburgfläche herangezogen, da es sich bei der Umwandlung von GIB in ASB im Bereich der Bockholtstraße lediglich um eine Anpassung an die vor Ort existierende Bebauung handelt und eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle bereits stattgefunden hat.

Für die Stadt Neuss besteht nach der Bedarfsberechnung aus dem Jahr 2018 ein Wohnbedarf von 8.250 Wohneinheiten. Der Bedarf an ASB ist durch die im Rahmen der 1. Regionalplanänderung neu festgelegten ASB gedeckt und anhand der Daten des Siedlungsflächenmonitorings zum Stichtag 01.01.2020 ergibt sich keine veränderte Sachlage. Das ehemalige Pierburgareal umfasst gemäß Steckbrief der 1. Regionalplanänderung – Fläche NE_Neu_03 7,5 ha Fläche mit einem Potenzial von circa

370 Wohneinheiten. Da im Verfahren zur 1. Regionalplanänderung die Planungsziele und Umsetzbarkeit von Wohnnutzungen auf dem Gelände noch nicht abschließend geklärt waren, wurde die Fläche – trotz hoher Punktzahl im Ranking – nicht als ASB festgelegt. Inzwischen ist auf nachfolgenden Ebenen eine Klärung erfolgt und die vorliegende Regionalplanänderung vorgesehen. Zum bedarfsgerechten Ausgleich der zusätzlichen Wohneinheiten soll eine der Flächenalternativen aus der 1. Regionalplanänderung als Tauschfläche wieder aufgehoben werden (s.u.).

Nach dem gültigen RPD besteht für die Stadt Neuss derzeit kein Defizit an gewerblichen Bauflächen. Auf Grundlage der Zahlen des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes mit Stichtag zum 01.01.2020 besteht jedoch ein perspektivisches Handlungserfordernis für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen. Derzeit befindet sich der neue FNP der Stadt Neuss in der Aufstellung, der den mittel- bis langfristigen Bedarf an Gewerbeflächen für den Planungszeitraum des FNPs (ca. 10 Jahre) deckt. Über den Planungshorizont des FNP hinaus benötigt die Stadt Neuss jedoch weitere Perspektiven für eine gewerbliche Entwicklung zur Sicherung des langfristigen Flächenangebotes und zur Erhöhung der planerischen Flexibilität. Hierfür sollen nach Aussagen der Stadt im Planungszeitraum des FNP Maßnahmen und Konzepte entwickelt werden, um potenzielle Flächen der Innenentwicklung zu aktivieren. Hierbei handelt es sich größtenteils um Flächen, die aufgrund von Betriebsaufgaben und Betriebsverlagerungen neuen Nutzungen für Wohnen oder neuen gewerblichen Nutzung zugeführt werden können. Auch der Regionalplan sieht noch GIB-Reserven vor, die für eine bedarfsgerechte langfristige Siedlungsentwicklung umgesetzt werden könnten, so dass die vorliegende Änderung von GIB in ASB mit 7,5 ha als bedarfsgerecht bewertet wird.

Im Hinblick auf das perspektivische Handlungserfordernis für den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Neuss beauftragte der Regionalrat in der Sitzung am 18.03.2021 die Regionalplanungsbehörde, bei der Stadt Neuss nachzufragen, an welcher Stelle und in welchem Zeitraum für die durch die Regionalplanänderung wegfallenden Gewerbeflächen Ersatzflächen ausgewiesen werden sollen. Vor dem Erarbeitungsbeschluss¹ bedürfe es einer belastbaren Aussage der Stadt Neuss zur beabsichtigten Gewerbeflächenentwicklung.

Mit Schreiben vom 26.03.2021 (siehe Anhang) hat die Stadt Neuss Potenzialflächen im Umfang von 22,4 ha skizziert, die mittel- bis langfristig für eine gewerbliche Nutzung aktivierbar seien. Richtigerweise wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass sich der Antrag des Regionalrats aus der Sitzung am 18.03.2021 nur auf die Brachfläche

¹ Mit Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 8. Juli 2021 sind u.a. die Begrifflichkeiten in § 19 LPIG angepasst worden. § 19 LPIG spricht nun von der Aufstellung des Regionalplans und nicht mehr von Erarbeitung. Da der Regionalrat im vorliegenden Verfahren im Dezember 2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst hat, wird zum besseren Verständnis bei der Beschreibung des bisherigen Verfahrens weiterhin der Begriff Erarbeitung bzw. Erarbeitungsbeschluss verwendet.

des ehemaligen Pierburgareals beziehen könne und nicht auf die angrenzende Bockholtstraße, die ebenfalls in ASB umgewandelt werden soll, da an dieser Stelle bereits Wohnbebauung bestehe und somit keinerlei potenzielle Gewerbeflächen wegfallen würden. Die Bezugsfläche verringert sich somit auf 6 ha. Die Regionalplanungsbehörde wird in Abstimmung mit der Stadt Neuss eine der vorgeschlagenen Flächen als „Reserve Gewerbe“ in das Siedlungsflächenmonitoring eintragen, um diese für eine gewerbliche Entwicklung vorzusehen. Nach Rücksprache mit der Stadt Neuss wurde die Fläche der 130. FNP-Änderung der Stadt Neuss „Hammfeld II West“ ausgewählt (siehe Anhang, S. 5, Kartendarstellung Nr. 4). Die Fläche besitzt mit 5,4 ha eine ähnliche Größenordnung wie das für gewerbliche Nutzungen künftig entfallende Pierburgareal, befindet sich in städtischer Verfügbarkeit und bietet aufgrund des angrenzenden Standortes der neuen Unternehmenszentrale und des Entwicklungszentrums der Firma Pierburg (Rheinmetall Automotive AG) eine geeignete Erweiterungsoption für das entstehende Gewerbegebiet. Durch die Eintragung als „Reserve Gewerbe“ im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings wird die Fläche für eine gewerbliche Nutzungsänderung vorgesehen. Sollte sich die Stadt Neuss an dieser Stelle gegen eine gewerbliche Nutzung entscheiden, so muss an anderer Stelle eine Ersatzfläche in gleicher Größe im FNP ausgewiesen werden.

Alternativenprüfung

Aufgrund der zu erwartenden Verringerung bislang möglicher Umweltauswirkungen bei einer Änderung von GIB in ASB und bei einer Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagerndem Regionalen Grünzug (RGZ) wurde auf eine umweltbezogene Alternativenprüfung für die Fläche Pierburg und die Tauschfläche verzichtet.², zumal die hier vorgesehene Entwicklung unter Umweltaspekten mit Blick auf die im Rahmen der 1. Änderung des RPD für die Tauschfläche prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen die günstigere Variante darstellt.

Als alternative Festlegung zu GIB erscheint für das ehemalige Pierburgareal aufgrund der Lage im Bebauungszusammenhang nur ASB sinnvoll. Aufgrund der bereits in der direkten Umgebung gewachsenen Gemengelage mit Wohnbebauung und den daraus resultierenden immissionsschutzrechtlichen Restriktionen ist eine gewerbliche Nutzung nur bedingt möglich. Gleichzeitig ermöglicht die Fläche nach städtischem Plankonzept die Schaffung von günstigem Wohnraum mit einer sehr guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Aus diesem Grund ist eine Änderung von GIB in ASB geplant. Sollte eine Umsetzung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO doch nicht möglich sein, kann in einem ASB auch wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt werden.

² „Sofern für Festlegungen des Regionalplans keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden.“ (BOSCH & PARTNER 2020:28)

Der ASB in Grimlinghausen soll um circa 11 ha reduziert und als AFA überlagert mit RGZ als Tauschfläche im Sinne einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung (Kap. 3.1.2 Z2 RPD) (s.o.) festgelegt werden. Die Festlegung als AFA mit RGZ entspricht der bestehenden Nutzung (Landwirtschaft), der angrenzenden Festlegung im Freiraum nach RPD sowie dem Stand des RPDs vor der 1. Regionalplanänderung, in welcher die Erweiterung des ASB festgelegt wurde.



Abbildung 2: Gebiet mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Grimlinghausen

Die Tauschfläche eignet sich aufgrund der Größe und dem vergleichbaren Entwicklungspotenzial und sie ist noch nicht im FNP-Entwurf der Stadt Neuss für eine bauleitplanerische Konkretisierung vorgesehen. In der vorliegenden Regionalplanänderung wird die Reduzierung des ASB Grimlinghausen als Tauschfläche seitens der Regionalplanungsbehörde insbesondere vorgeschlagen, weil sich direkt südlich an die Fläche angrenzend eine RGZ-Engstelle im Bereich der B9, Abzweig Bonner Straße, befindet. Die Einschränkung dieses RGZ ist im Verfahren der 1. Regionalplanänderung kritisch bewertet worden. Es handelt sich dabei um den Zentralen Grünzug Rheinauen (siehe Beikarte 4C RPD). Dieser erfüllt alle Funktionen eines RGZ (Siedlungsgliederung, Naherholung, Klimaökologischer Ausgleich, Biotopvernetzung) mit gleichem Gewicht. Im Sinne des Z2 Kap. 4.1.2 RPD sind Regionale Grünzüge durch Planungen und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen zu entwickeln und zu verbessern. Diesem Ziel soll mit der Änderung Rechnung getragen werden.

Zwei Alternativflächen, die in der 1. Regionalplanänderung ebenfalls neu festgelegt wurden, werden dem Regionalrat seitens der Regionalplanungsbehörde nicht für einen Tausch vorgeschlagen (ASB Grefrath, Lanzerather Busch (Fläche NE_Neu_04) sowie ASB Grefrath südl. Lanzeratherstraße (Fläche NE_Neu_01)), da sie teilweise

im Planentwurf zum FNP der Stadt Neuss (Stand Mai 2020) bereits konkretisiert werden und da sie siedlungsräumlich wegen der angrenzenden Lage zum ASB mit Zweckbindung Skihalle etc. eher für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind als die Tauschfläche mit einer Lage innerhalb des Bereiches des Zentralen Grünzugs Rheinauen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird daher der ASB Grimlinghausen als Tauschfläche favorisiert, was von der Stadt Neuss bestätigt wurde.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 9. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 20.11.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 18.12.2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 49/2020 vom 03.12.2020) statt. 21 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

3.2 Erarbeitungsbeschluss

Die Sitzungsvorlage für den Erarbeitungsbeschluss war Gegenstand der Beratungen des Planungsausschusses am 11.03.2021 sowie des Regionalrates am 18.03.2021. Auf Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP/FW vom 08.03.2021 wurde der TOP 7 des Regionalrats bei 8 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Vertreter der Parteien Die Linke und Die Partei von der Tagesordnung des Regionalrats genommen. Die CDU-, SPD- und FDP/FW-Fraktionen baten zusätzlich in ihrem Antrag die Regionalplanungsbehörde bei der Stadt Neuss nachzufragen, an welcher Stelle und in welchem Zeitraum für die durch die Regionalplanänderung wegfallenden Gewerbeflächen Ersatzflächen ausgewiesen werden sollen. Die Stadt Neuss hat auf die Anfrage mit Schreiben vom 26.03.2021 geantwortet (siehe Anhang). Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, die im Schreiben der Stadt Neuss skizzierte Fläche der 130. FNP-Änderung „Hammfeld II West“ als Ersatzfläche für eine gewerbliche Nutzung im Siedlungsflächenmonitoring einzutragen. Hierdurch wird die Brachfläche, die derzeit im FNP als Grünfläche und Sondergebiet Möbelmarkt vorgesehen ist, künftig für eine gewerbliche Nutzungsänderung vorgesehen. Sollte sich die Stadt Neuss an dieser Stelle gegen eine gewerbliche Nutzung entscheiden, so muss an anderer Stelle eine Ersatzfläche in gleicher Größe im FNP ausgewiesen werden.

Der Regionalrat hat in seiner 85. Sitzung am 24.06.2021 unter TOP 5 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 9. Änderung des RPD beschlossen. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss entnommen werden.

3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 23.07. bis einschließlich 22.09.2021 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 97 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben (vgl. Beteiligtenliste in Anlage 4). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme haben insgesamt 30 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in einer Synopse (Anlage 3) zusammengestellt und mit regionalplanerischen Bewertungen versehen. Acht Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon ein Beteiligter solche mit Bedenken (siehe Anlage 3 „Synopse Verfahrensbeteiligte“).

Im Beteiligungsverfahren wurden ansonsten keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Auf die Erstellung einer weiteren Anlage „Synopse Öffentlichkeit“ wurde daher verzichtet.

Nach § 19 Abs. 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zu den beiden Beteiligungen für das Verfahren ergeben. Der RR macht sich mit einem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regionalpläne – hier der RPD – sind aus den Raumordnungsplänen für das Landesgebiet zu entwickeln – hier dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der RPD legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Düsseldorf fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung des Regionalplanes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG). Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 20.11.2020 mit Fristsetzung bis zum 18.12.2020 eingeleitet. 22 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und

- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Erklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Der Änderungsbereich wurde auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen und
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für ASB Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 1: ASB - Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) 	Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmzone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist

		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG so-wie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW) 	<p>Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltluft-einwirkungsbereich innerhalb der Bebauung</p>	<p>Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltluft-einwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluft-leitbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW – „Planungsempfehlungen Regional-planung“)
		<p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</p>	<p>Waldinfo.NRW Datenabfrage Januar 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wald-flächen mit Klimaschutzfunktion
		<p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion</p>	<p>Waldinfo.NRW Datenabfrage Januar 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wald-flächen mit Immissionsschutzfunk-tion
		<p>Auswirkungen auf klimarelevante Böden</p>	<p>Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grund-daten Abfrage September 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von kli-marelevanten Böden

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum 		
Kultur- und sonstige Sach-güter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälern

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien umfassen solche mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, so genannte Kriterien von erhöhtem Gewicht, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in einem definierten Umfeld. Hierunter wurden sechs Kriterien gefasst. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solche einfachen Gewichts (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Dieser Ansatz dient dazu, die Fläche aus umweltfachlicher Sicht auch einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung zuzuführen. Bereits ein Kriterium erhöhten Gewichtes führt im Gesamtergebnis zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, wogegen in der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 9. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Durch die beabsichtigte Festlegung sind voraussichtlich für keines der Schutzgüter im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne einer Gesamtbewertung schutzgutübergreifend als nicht erheblich bewertet.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind mögliche, auch kumulierende, Wirkungen mit Einbeziehung eines weiteren Umfeldes der Fläche zu untersuchen. Hierzu sind im Beteiligungsverfahren keine Hinweise eingegangen. Aus gesamtplanerischer Sicht zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene keine verstärkenden bzw. kumulierenden Umweltauswirkungen.

Signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu untersuchenden Schutzgütern waren nicht festzustellen.

Auf eine Alternativenprüfung wurde im Umweltbericht verzichtet, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss der 9. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.3 sowie auf die Ausführungen in der Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten (Anlage 3) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Verfahrensbeteiligten insbesondere das Thema Immissionsschutz hinsichtlich der Aspekte Lärm und Geruch angesprochen, obgleich keine der Stellungnahmen die Einhaltung der Grenzwerte anzweifelt. Die Thematik war bereits frühzeitig wesentlicher Bestandteil der Planungen. Unter Moderation der IHK Mittlerer Niederrhein wurde zusammen mit der Stadt Neuss, der Regionalplanungsbehörde sowie den umliegenden Unternehmen und weiteren Akteuren ein Kompromiss ausgearbeitet, der sowohl eine Einhaltung der Grenzwerte im Innern des Plangebiets Pierburgsareal garantiert, als auch die umliegenden Unternehmen vor neuen Schutzansprüchen aufgrund heranrückender sensibler Nutzungen schützt (siehe hierzu Ausführungen zu Grundsatz 6.3-2 LEP NRW Umgebungsschutz, S. 26. f.). Hierzu sei auf die Ausführungen aus dem Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung verwiesen (siehe Regionalrat vom 24.06.21, Sitzungsvorlage zu TOP 5, Anlage 3, S. 40 ff.):

Verkehrslärm und Gewerbelärm:

Hierzu liegt ein Gutachten der Peutz Consult GmbH vor. Die Orientierungswerte (DIN 18005³) für bauleitplanerisch festgesetzte Mischgebiete belaufen sich auf 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen zeigen sich mögliche Überschreitungen von maximal 15 dB am Tag und 16 dB in der Nacht am Rand des Plangebietes, was künftig entsprechende Belastungen an der außenliegenden Fassade der Bebauung bedeutet. An den inneren Fassaden künftiger Wohngebäude wurden hingegen die Orientierungswerte fast überall unterschritten. Dies resultiert aus der abschirmenden Wirkung des bereits bestehenden Hotels und der geplanten Bürogebäude im Osten des Gebietes. Bei den Immissionen von Gewerbelärm im Plangebiet zeigen sich nur bei den Nachtwerten Überschreitungen von bis zu 4 dB (Richtwerte (45 dB(A), Nacht). Die Überschreitungen betreffen jedoch nicht das gesamte Plangebiet.

Zum Schutz vor den prognostizierten Lärmimmissionen wurde ein Konzept mit bauleitplanerischen Festsetzungen erarbeitet. Kern der Lösung ist eine Riegelbebauung im Norden und an den West- und Ostflanken des Planungsgebiets mit nicht zu öffnenden Fenstern an den Außenfassaden der genannten Himmelsrichtungen, welche die im

³ Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) gibt Hinweise auf die Beachtung des Sachallschutzes bei städtebaulichen Planungen.

Inneren zu bauenden Gebäude vor Lärm schützt. Weiterhin darf im Inneren des Plangebietes keine schutzbedürftige Bebauung errichtet werden, solange nicht die notwendigen Gebäuderiegel am Rand des Gebietes errichtet worden sind. So können Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Die Bedingungen sind künftig entsprechend bauleitplanerisch sicherzustellen.

Geruch:

Hierzu liegt ein entsprechendes Gutachten des ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co vor. Bei den Geruchsmissionen werden anhand der erstellten gutachterlichen Prognose die gebietsbezogenen Richtwerte der Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL⁴ - ebenfalls überschritten. Für Wohn- und Mischgebiete gilt, dass ein Anteil der Geruchsstunden an der Gesamtstundenzahl von mehr als 10 % in der Regel als erheblich zu beurteilen ist. Vorliegend wurde für das Plangebiet im Durchschnitt ein Anteil der Geruchsstunden an der Zahl der Stunden pro Jahr von 15 % ermittelt. Auch hier tragen die zuvor skizzierten möglichen bauleitplanerischen Bedingungen wie die Stellung der Baukörper, teilweise nicht zu öffnende Fenster sowie die Abfolge der Bautätigkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigung. Da mit Geruchsmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind, ist dieser Aspekt der planerischen Abwägung zugänglich. Ein weiteres Gutachten, welches die tatsächlichen Immissionen durch eine Begehung ermittelt, ist von der Stadt Neuss beauftragt worden und wird die Thematik auf den nachfolgenden Planungsebenen weitergehend beleuchten.

Ein Verfahrensbeteiligter äußert grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Einschränkung bestehender Gewerbegebiete durch heranrückende Wohnnutzungen verbunden mit der Forderung, auch künftig ausreichend Gewerbegebiete regionalplanerisch sicherzustellen (siehe Anlage 3 – Synopse Verfahrensbeteiligung – V1150-2021-08-19). Außerdem wird auch hier der Sachverhalt Immissionsschutz thematisiert. Seitens des Verfahrensbeteiligten wird eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Unternehmen befürchtet. Es wird des Weiteren die Frage aufgeworfen, inwiefern auf dem Pierburgareal den Anforderungen an gesunden Wohnverhältnissen nachgekommen werden kann und ob vor diesem Hintergrund eine Umsetzung des ASB-Grimlinghausen nicht zu favorisieren wäre.

Die Bedenken hinsichtlich der Sicherung ausreichender Gewerbeflächen, die auch in einem Antrag von CDU, SPD und FDP/FW in der Regionalratssitzung vom 18.03.21 formuliert wurden, waren der Anstoß, in Rücksprache mit der Stadt Neuss, die auf dem Pierburgareal wegfallenden Gewerbeflächen an anderer Stelle auszugleichen. Dies

⁴ Geruchsstoffe zählen zu den Luftverunreinigungen, vor denen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Bürgerinnen und Bürger schützt. In Ergänzung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

erfolgt durch die Eintragung der Fläche der 130. FNP-Änderung der Stadt Neuss „Hammfeld II West“ für eine künftige gewerbliche Entwicklung im Siedlungsflächenmonitoring (siehe S. 8 f.). Die Bedenken werden daher nicht weiterverfolgt.

Aufgrund der bestehenden Wohnbebauung entlang der Bockholtstraße, der Leusch- und der Burgunderstraße sowie der bestehenden Hotelnutzung im Osten des Pierburgareals ist eine erheblich emittierende industrielle Nutzung schon heute nicht mehr auf dem Gelände realisierbar; der derzeitige GIB ist somit schon heute nicht mehr uneingeschränkt umsetzbar. Eine weitere Einschränkung der umliegenden Unternehmen durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen ist vor dem Hintergrund des immissionsschutzrechtlichen Konzeptes (siehe S. 26 f.) ebenfalls nicht zu befürchten.

Zur Frage der gesunden Wohnverhältnisse kann nur auf die geplante Umsetzung des ASB Pierburg als Mischgebiet verwiesen werden. Die Grenzwerte für Lärm- und Geruchsmissionen für Mischgebiete werden bei Umsetzung des immissionsschutzrechtlichen Konzeptes eingehalten. Mischgebiete dienen nach § 6 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Auch diesen Bedenken wird daher nicht gefolgt.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird somit festgehalten.

4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 9. Änderung des RPD hat zum Ziel, durch die Umwandlung von GIB in ASB die gewerbliche Brachfläche auf dem Pierburgareal für eine Nachnutzung als Mischgebiet zugänglich zu machen. Da es sich um eine Brachflächenentwicklung handelt, wurden entsprechend keine Planalternativen für das Pierburgareal betrachtet, da es erstens keine vergleichbare Brachfläche in der vorliegenden Größenordnung im Gebiet der Stadt Neuss gibt, auf der man eine entsprechende Nachnutzung hätte umsetzen können und da zweitens, die Alternative zur Umsetzung der Brachfläche die Umsetzung eines ASB im Gebiet der Stadt Neuss wäre, welcher am Siedlungsrand läge und somit die Inanspruchnahme von Freiraum bedeuten würde.

Bei der Änderung von ASB in AFA / RGZ im Bereich Grimlinghausen wurden zwei Planalternativen betrachtet. Aufgrund der Lage der Planalternativen in der Nähe eines ASB mit Zweckbindung, ihrer bereits teilweise erfolgten Umsetzung im neuen FNP der Stadt Neuss sowie der möglichen Entschärfung der Engstelle des RGZ in Neuss-Grimlinghausen, wurde der dortige Bereich als geeignete Tauschfläche angesehen.

4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf eine GIB- und eine ASB-Änderung bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig gewordenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3-Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungsärmrichtlinie 5-Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018c) 2-6-Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV.nrw.de 2018c) 6-Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle 2: Monitoringkonzept (Quellenangaben siehe Umweltbericht)

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch der geplante neue Fachbeitrag Klima.

5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW, des BRPH und regionalplanerische Bewertung

5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des LEP NRW werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen/ Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.1.1 Z1 und Kap. 3.2.1 G1 RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Neuss um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene, hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche festlegt. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu vollziehen. Einen solchen Bereich stellt in Neuss die Hauptortslage dar. Der geplante ASB liegt mitten im Siedlungsgefüge der Hauptorts-

lage. Gleichzeitig soll ASB am Siedlungsrand, außerhalb eines zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichs, zurückgenommen werden. Damit erfolgt eine Konzentration der Siedlungsentwicklung.

Durch die Nachnutzung einer bestehenden innerstädtischen Brachfläche mit guter Infrastrukturanbindung und mit unmittelbarer Lage in einem Mittelzentrum sowie angrenzend an ein Oberzentrum (siehe Beikarte 2A) setzt die 9. Regionalplanänderung die genannten Ziele und Grundsätze für kompakte Siedlungsbereiche i.S.d. „nachhaltigen europäischen Stadt“ um.

Grundsatz 6.2-1 LEP NRW Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche/ Grundsatz 6.2-3 LEP NRW Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen

Die Siedlungsentwicklung soll nach Grundsatz 6.2-1 auf solche ASB ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Solche zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) werden im RPD in der Beikarte 3B identifiziert. Ein unmittelbarer Anschluss der in Rede stehenden Fläche an einen ZASB besteht nicht. Dies ist der Lage der Brachfläche innerhalb eines GIB geschuldet. Die Fläche liegt jedoch in unmittelbarer Umgebung zum ZASB Oberkassel sowie zum ZASB Neuss innerhalb eines unterbrechungsfreien Siedlungsbereichs. Eine bedarfsgerechte Rücknahme von ASB im Regionalplan soll laut Grundsatz 6.2-3 LEP NRW vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden. Im Rahmen des Flächentausches soll eine Rücknahme von ASB im Neusser Stadtteil Grimlinghausen erfolgen. Laut Beikarte 3B des RPD ist hier kein ZASB verortet und somit der Grundsatz 6.2-3 LEP NRW berücksichtigt.

Grundsatz 6.3-2 LEP NRW Umgebungsschutz (GIB)

Nach Grundsatz 6.3-2 LEP NRW soll die Regionalplanung dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung eines ASB als schutzwürdige Nutzung steht diesem Grundsatz entgegen, da in GIB grundsätzlich von einer Überschreitung der Grenzwerte des Immissionsschutzes, die für Nutzungen in einem ASB zulässig wären, ausgegangen werden muss.

Um ein Einvernehmen mit dem Grundsatz 6.3-2 herzustellen, ist eine Verringerung des Immissionseintrags auf die Fläche Pierburg notwendig. Im Sinne des Umgebungsschutzes der umliegenden Unternehmen muss eine Anpassung der Umsetzung der in

Rede stehenden Fläche in der Bauleitplanung erfolgen. Seitens der Stadt Neuss wurden Gutachten zu Geruchs- und Lärmimmissionen in Auftrag gegeben und seitens der IHK Mittlerer Niederrhein Unternehmengespräche zum Ausgleich der Interessen mit der Regionalplanungsbehörde, der Stadt Neuss sowie den anrainenden Unternehmen geführt. Auf dieser Grundlage wurden in einem Bebauungsplanentwurf zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Reduzierung des Immissionseintrags festgelegt. Für die umliegenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Aufstellung des entworfenen Bebauungsplans ist auch Bedingung für die Zustimmung der IHK Mittlerer Niederrhein.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist somit der Umgebungsschutz hinreichend berücksichtigt. Sollte sich im Zuge der Umsetzung durch die Bauleitplanung herausstellen, dass eine bauleitplanerische Entwicklung von Wohnnutzungen doch nicht möglich ist, bietet der ASB auch die Möglichkeit, gewerbliche Bauflächen zu planen, um dem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Ziel 6.1-1 NRW LEP Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-6 LEP NRW Vorrang der Innenentwicklung/ Grundsatz 6.1-8 LEP NRW Wiedernutzung von Brachflächen

Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist nach Ziel 6.1-1 LEP NRW an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Für die in Rede stehende Fläche ist, wie dem Kapitel 2 zu entnehmen, aufgrund eines Flächentausches eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gegeben. Durch die Wiedernutzung einer innerstädtischen Brachfläche und der Umwandlung der Tauschfläche von einer ASB-Reserve zu AFA wird darüber hinaus dem Aspekt des Flächensparens Rechnung getragen. Hiermit sind auch Grundsatz 6.1-6 LEP NRW sowie Grundsatz 6.1-8 LEP NRW berücksichtigt. Eine Freirauminanspruchnahme findet durch die 9. Regionalplanänderung nicht statt.

Ziel 6.3-1 LEP NRW Flächenangebot i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD

Laut Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Wie in Kapitel 2 dargestellt besteht für die Stadt Neuss ein perspektivisches Handlungserfordernis zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Neuss ihren Gewerbeflächenbedarf im neuen FNP mittel- bis langfristig deckt, im Sinne des FNP-Planungshorizonts von 10 Jahren, und die wegfallenden Gewerbeflächen des ehemaligen Pierburgareals im Gebiet der 130. FNP-Änderung Hammfeld II West, ersetzt werden,

sieht die Regionalplanungsbehörde im Erarbeitungsprozess der 9. Regionalplanänderung keinen kurzfristigen Handlungsbedarf.

Ziel 8.1-9 LEP NRW Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Nach Ziel 8.1-9 LEP NRW sind die landesbedeutsamen Häfen – zu denen auch der Hafen in Neuss zählt – vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Der RPD sieht vor diesem Hintergrund im Ziel 1 im Kapitel 3.3.2 vor, dass Planungen für neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von weniger als 300 m von den Grenzen der für Hafennutzungen zweckgebundenen GIB möglich sind, wenn kein neues Abstandserfordernis ausgelöst wird. Im vorliegenden Fall ist eine Unterschreitung dieses Abstandes – der für Hafennutzungen zweckgebundene GIB und die in Rede stehende ASB-Festlegung werden nur durch die Düsseldorfer Straße / Burgunderstraße voneinander getrennt – möglich und sachgerecht, da in Abstimmung und unter Einbindung der Akteure vor Ort (IHK Mittlerer Niederrhein, Stadt Neuss, umliegende Unternehmen einschl. der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG) Vereinbarungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass die Hafenbetriebe nicht eingeschränkt werden und kein neues Abstandserfordernis ausgelöst wird.

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Transportleitungen

Gemäß Grundsatz 8.2-1 LEP NRW sollen die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Grundsatz 1 in Kapitel 5.2 des RPD konkretisiert weiter, dass vor allem die Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht eingeschränkt werden soll. Den Belangen zum Schutz der im Plangebiet bestehenden Leitung kann im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten/ Grundsatz 6.2-2 LEP NRW Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs/ Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr

Der geplante ASB Pierburg ist durch die Kevelaerer Straße an die A52 angebunden und verfügt somit über einen Zugang zum überörtlichen Straßennetz. Darüber hinaus besteht in unmittelbarer Nähe zur in Rede stehenden Fläche ein Anschluss an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr durch die Haltestelle „Vogesenstraße“, von der aus die U75 in Richtung Neuss Hbf sowie Düsseldorf Hbf verkehrt sowie zum

S-Bahnhaltepunkt „Am Kaiser“ mit den Linien S8, S11 und S28. Über die Bushaltestellen „Eckenerstraße“ und „Leuschstraße“ bestehen mit den Linien 841 und 841T weitere Verbindungen in Richtung Neuss Hauptbahnhof sowie Düsseldorf-Heerdt. Eine eventuelle Zunahme des mobilen Individualverkehrs ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Insgesamt wird die Einbindung der in Rede stehenden Fläche in das kommunale und interkommunale Verkehrsnetz als sehr gut eingeschätzt.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 9. Regionalplanänderung wird kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft ist somit nicht gegeben. Im Gegenteil wird durch die Rücknahme des ASB im Bereich Grimlinghausen ein Beitrag zur Sicherung der Flusslandschaft Rheinauen geleistet (siehe Beikarte 2B RPD).

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“/ Grundsatz 6.1-7 LEP NRW Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung / Ziel 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren i. V. m. Grundsatz 2, Kap. 4.4.4 RPD Vorbeugender Hochwasserschutz

Der geplante ASB ist im RPD bereits als GIB festgelegt, welcher an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt und den Charakter einer Brachfläche besitzt. Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht. Negative thermische Auswirkungen sind durch die Umsetzung des ASB anhand des bestehenden Bebauungsplanentwurf nicht zu vermuten. Im Gegenteil erhofft sich die Stadt Neuss durch die Umwandlung eine Verbesserung der Umweltsituation und des Stadtklimas, insbesondere durch Entsiegelungen, größere Anteile an Grünflächen und deutlich reduzierte Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, Schadstoffe) an dem Standort.

In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll nach Grundsatz 7.4-8 bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Sowohl die Fläche Pierburgareal als auch die Fläche Grimlinghausen sind von diesem Grundsatz betroffen. Es handelt sich hierbei um deichgeschützte Bereiche. Der in der Erläuterung zum Grundsatz 7.4-8 angesprochene Hinweis auf diese Risiken erfolgt im Regionalplan Düsseldorf in der Beikarte 4H – vorbeugender Hochwasserschutz. Über den korrespondierenden Grund-

satz 2 in Kapitel 4.4.4 des RPD wird gewährleistet, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Eine Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren ist somit gewährleistet.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung

Durch die Umwandlung des bestehenden GIB in ASB kann gegebenenfalls auf die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aufgebaut werden und das Nutzungspotenzial für Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme erhalten werden. Die Regionalplanung liefert damit die Grundlage für die weitere Konkretisierung durch die nachfolgenden Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist es vorliegend für weitere Detaillierungen zu früh, zumal hier auch ggf. konkurrierende Lösungen z.B. der solaren Strom- und Wärmeerzeugung denkbar sind.

5.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Regionalplanänderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar. Die Bewertung erfolgt lediglich für das Pierburgareal, da für die geplante Festlegung in Neuss-Grimlinghausen aufgrund der Änderung von ASB in AFA / RGZ keine Veränderung der Situation zu erwarten ist.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Das Pierburgareal liegt laut Beikarte 4H RPD in einem potentiellen Überschwemmungsgebiet HQ 100. Die Hochwassergefahrenkarten für diesen Bereich weisen überwiegend Einstautiefen von bis zu 2 m im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen bei einem HQ 100 auf. Im Südosten gibt es auch Flächen mit Einstau-

tiefen von bis zu 1 m und im Nordwesten eine kleine Fläche mit möglichen Einstautiefen von bis zu 4 m. Im Falle eines Extremhochwassers wären flächendeckend Einstautiefen von bis zu 4 m zu erwarten. Fließgeschwindigkeiten sind für diesen Bereich nicht angegeben.

Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) weist für das Pierburgareal vor allem im Nordwesten eine Niederung auf, in der Niederschlagswasser im Falle eines extremen Starkregenereignisses (90mm/h) mit bis zu 1 m Wassertiefe stehen würde. In geringerem Umfang sind auch im zentralen und westlichen Bereich Wassertiefen von bis zu 50 cm möglich. Die Annahmen bei der Berechnung der Daten bilden einen Abfluss von Niederschlagswasser durch das Kanalnetz in Siedlungsräumen nicht ab, sondern gehen pauschal von 100 % Oberflächenabfluss aus. Eine Sättigung der Böden im Freiland bedeutet aber nicht automatisch auch eine Überlastung des Kanalnetzes in benachbarten Siedlungsräumen. Daher können die tatsächlichen Wassertiefen und überschwemmten Flächen in Siedlungsflächen im Modell des BKG überschätzt werden. Auf Grund der kleinräumigen Betroffenheiten ist davon auszugehen, dass die Folgen von Starkregenereignissen in der Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt werden können.

Eine Berücksichtigung der Risiken von Hochwassern ist bereits über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW gewährleistet (vgl. Kapitel 5.1, Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren). Auf dieser Grundlage gewährleistet der RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Dort soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die zugehörigen Erläuterungen weisen auf eine angepasste Nutzungsauswahl in diesen Bereichen hin (z.B. keine kritische Infrastruktur). Zudem ist die Vorwarnzeit entlang des Rheins ausreichend groß um eine Minimierung der Hochwasserfolgen zu erreichen.

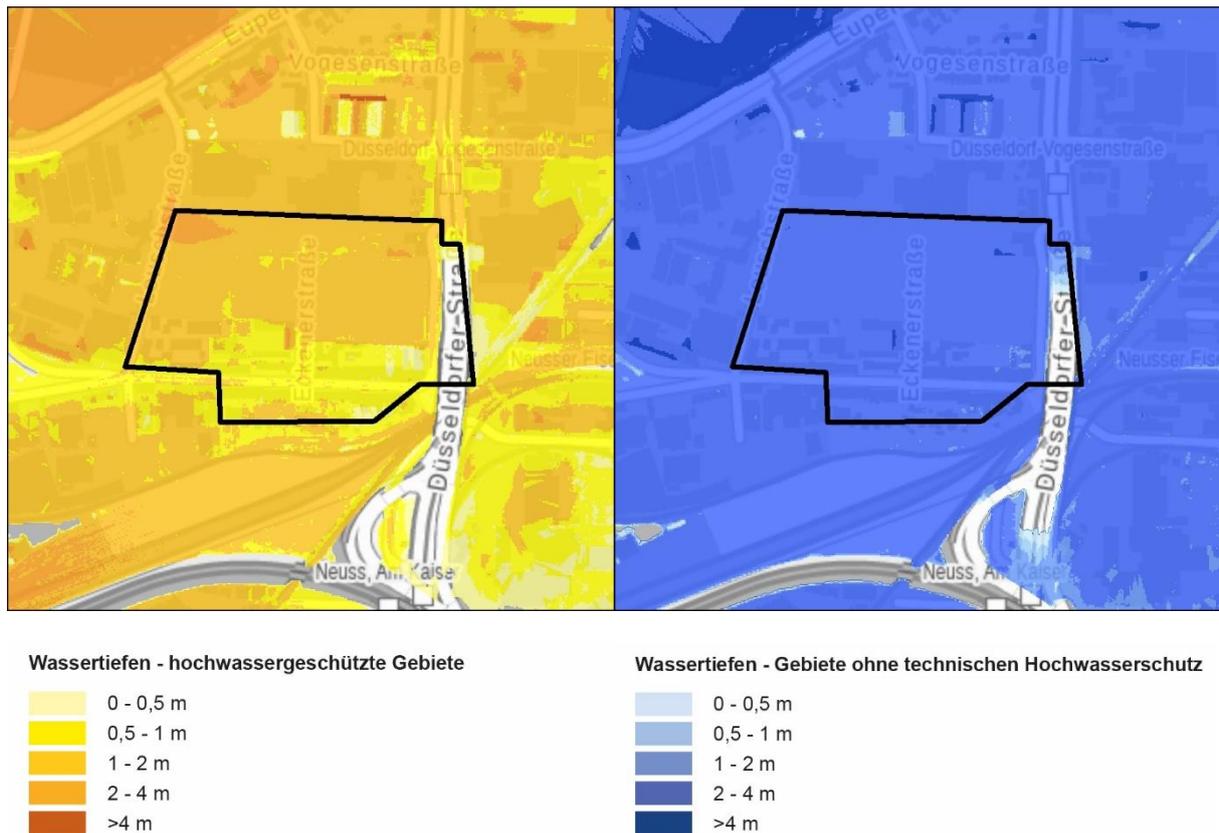


Abbildung 3: Hochwassergefahrenkarten für das HQ100 (potentielle Überschwemmungsbereiche, nur bei Deichversagen betroffen) links und für das HQextrem rechts.

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen (...) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Der Regionalplanungsbehörde liegen die bereits erwähnten Gefahren- und Risikokarten für die beiden Bemessungsgrundlagen HQ 100 und HQ extrem vor (siehe Abbildung 3). Die Stadt Neuss hat im Jahr 2020 ein integriertes Klimaschutzkonzept „NeussKlimaneutral 2035“ in überarbeiteter Form veröffentlicht; darin werden die Themen Hochwasser und Starkregen aber nur am Rande erwähnt. Die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen des Rheins wurden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung berücksichtigt.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Der Planungsbereich liegt gänzlich im deichgeschützten Bereich in einer Entfernung von ca. 450 m zum Rhein (Neusser Hafen). Die Planung wirkt sich nicht direkt auf Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebiete aus. Auf möglichst geringe Schadenspotentiale sollte bei der Ausgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung hingewirkt werden.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

Im in Rede stehenden Bereich liegen keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen oder einer guten Versickerungseignung vor (vgl. Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW). Es handelt sich um eine größtenteils versiegelte Brachfläche. Eine dennoch etwaige Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wäre im Rahmen der Bauleitplanung räumlich und funktional auszugleichen, sowie Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung dieser Bodenfunktionen vorzusehen (Minimierung der bebauten/versiegelten Flächen, ggf. Entsiegelungen etc.).

Grundsatz II. 1.4 BRPH Abfluss- und Retentionsräume erhalten

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden.

Die Planung liegt im deichgeschützten Bereich in einer Entfernung von ca. 450 m zum Rhein (Neusser Hafen). Der Planbereich Pierburg befindet sich im Siedlungszusammenhang. Die Umwandlung des vorhandenen GIB in ASB stellt daher keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Abfluss- und Retentionsräumen für den Hochwasserschutz dar.

Grundsatz II.1.7 BRPH Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung vermeiden

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.

In der Nähe des Plangebiets Pierburg befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Anlagen der Trinkwasserversorgung. Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung durch Hochwasser sind somit an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Grundsatz II.3 BRPH Infrastrukturen und bauliche Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen i.d.R. raumbedeutsame kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung und solche, die von der BSI-Kritisverordnung erfasst werden, sowie bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, weder geplant noch zugelassen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass möglichst keine kritischen Infrastrukturen sowie Anlagen im Sinne dieses Grundsatzes auf der Fläche geplant werden, oder diese ggf. baulich entsprechend angepasst werden.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Wie in Kapitel 1 dargelegt, ist es das Ziel dieser Änderung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die bestehende Brachfläche von einer rein gewerblichen in eine Mischnutzung umzuwandeln. Da eine Ausweisung von Mischgebieten in einem GIB nicht zulässig ist, ist die Umwandlung von GIB in ASB notwendig. Auch im Hinblick auf die Bevorzugung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung ist die Wiedernutzung dieser Fläche zu ermöglichen. Die Sicherung einer Nutzung für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe durch Umwandlung des bestehenden GIB in ASB ist in Anbetracht der Lage und der Eigenart der Umgebung nachvollziehbar. Durch die Umwandlung werden Mischnutzungen nach § 6 BauNVO ermöglicht. Da eine reine Neufestlegung von ASB nicht bedarfsgerecht wäre, soll ein ASB im Stadtteil Grimlinghausen, der im Rahmen der 1. Regionalplanänderung festgelegt wurde, in AFA mit überlagerndem Regionalen Grünzug umgewandelt werden. Dies stärkt die Funktionsfähigkeit des Zentralen Regionalen Grünzugs Rheinauen und entspricht den einschlägigen Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und RPD zum Flächensparen und Freiraumschutz.

Besondere Berücksichtigung in der regionalplanerischen Beurteilung fand der Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 LEP NRW aufgrund der Einbettung des geplanten ASB in GIB. Durch geplante textliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf kann der Eintrag von Lärmimmissionen voraussichtlich auf ein zulässiges Niveau innerhalb der Grenzwerte nach TA Lärm reduziert werden. Da von Geruchsmissionen keine Gesundheitsgefahren ausgehen, sind diese einer planerischen Abwägung zugänglich. Ähnlich den Lärmimmissionen ist auch hier eine Verringerung der Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zu erwarten. Zurzeit wird ein von der Stadt Neuss in Auftrag gegebenes zusätzliches Gutachten erstellt, welches die tatsächlichen Geruchsmissionen durch eine Begehung ermittelt und die Beurteilung der Thematik in der nachfolgenden Bauleitplanung unterstützen soll. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Vorhaben seitens der Regionalplanungsbehörde zugestimmt werden.

Durch die 9. Regionalplanänderung wird eine Fläche für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe festgelegt, die schon während des Erarbeitungsprozesses zur 1. Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ diskutiert wurde und die einen Beitrag zur Entlastung des Wohnbauflächendrucks im Verdichtungsraum der Rheinschiene darstellt. Im Rahmen der 1. RPD-Änderung wurde der Bereich aufgrund der bis dahin ungeklärten immissionstechnischen Belange nicht als ASB festgelegt, doch in der Zwischenzeit konnte zwischen Beteiligten vor Ort eine Einigung über mögliche Festsetzungen des Bebauungsplans erzielt werden (siehe Anlage 3 – Verfahrensbeilegung).

Der Regionalrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde zu eigen.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des RPD fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige des Regionalplans mit einem Bericht zum Erarbeitungsverfahren und den abwägungsrelevanten Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 LPIG und § 19 Abs. 6 LPIG. Wenn die Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG nach einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien keine Einwände erhebt, erfolgt die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des RPD wirksam. Die Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsbehörde bereits im Rahmen des Verfahrens darauf hingewiesen, dass seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) sowie seitens des Ministeriums für Verkehr Bedenken gegen die geplante Umwandlung des GIB in ASB auf dem Pierburgareal bestehen.

Die Bedenken des MULNV bestehen vor allem aus immissionsschutzrechtlicher Sicht. Es wird auf die vorhandenen Gutachten abgestellt, die sowohl für Lärm- als auch für Geruchsimmissionen Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte aufzeigen. Das MULNV hat daher einen Verzicht auf die angedachte Wohnbebauung angeregt. Bei den in der Stellungnahme aufgelisteten Grenzwerten handelt es sich um die Erhebungen auf der derzeitigen, unbebauten Fläche. Die geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen zur Lösung des immissionsschutzrechtlichen Konflikts, die von den zuständigen Immissionsschutzbehörden mitgetragen wird, finden in den Ausführungen des MULNV keine Erwähnung. Diese Festsetzungen sind jedoch Grundlage für die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich der Lärmimmissionen, wobei auch eine Verringerung der Geruchsimmissionen möglich scheint. Insbesondere die IHK Mittlerer Niederrhein hat sich engagiert für den Schutz der industriellen Nutzungen im Umfeld der Planänderung eingesetzt; eine Zustimmung der IHK zur vereinbarten Abstimmung war für die Regionalplanungsbehörde eine Voraussetzung für die Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens. Kern dieser Abstimmung ist eine Verständigung der IHK Mittlerer Niederrhein und umliegenden Unternehmen einschließlich der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, der zuständigen Immissionsschutzbehörden sowie der Stadt Neuss auf mögliche entsprechende Bebauungsplanfestlegungen (insbes. Baubeginn mit Lärmschutzriegeln entlang von Baulinien als äußere Umrandung des Baugebietes, ohne zu öffnende Fenster entlang der Baulinien an den Außenfassaden in Richtung Westen, Norden und Osten sowie die Festlegung einer Mindesthöhe) – womit jedoch den ergebnisoffenen Bauleitplanverfahren nicht vorgegriffen wird. So soll der Lärmschutz innerhalb des vorgesehenen ASB gewährleistet werden, sodass sich hieraus keine Einschränkung der umliegenden industriellen Nutzungen ergibt.

Letzteres ergibt sich im Übrigen nicht zuletzt auch daraus, dass schon heute im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit mehreren Mehrfamilienhäusern entlang der Bockholtstraße besteht, sodass ein Entstehen neuer Schutzansprüche nicht zu erwarten ist. Aus genannten Gründen wird den Ausführungen des MULNV nicht gefolgt.

Das Ministerium für Verkehr des Landes NRW hat gegenüber der Landesplanungsbehörde Bedenken wegen der unmittelbaren Nähe des ASB, in welchem u.a. auch Wohnnutzungen möglich wären, zum Neusser Hafen geäußert. Des Weiteren wurde die Eignung des Pierburgsareals als Logistikfläche für den Hafen angeregt.

Die Regionalplanungsbehörde schätzt die Planung jedoch auch unter diesem Aspekt als angemessen und verträglich ein. Durch die Planung wird – trotz der Unterschreitung des Abstandes von 300 m (vgl. RPD, Kapitel 3.3.2, Ziel 1) – kein neues Abstandserfordernis ausgelöst, da in Abstimmung und unter Einbindung der Akteure vor Ort (IHK Mittlerer Niederrhein, Stadt Neuss, umliegende Unternehmen einschl. der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG) entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, die dies sicherstellen und die gewährleisten, dass die Hafenbetriebe nicht eingeschränkt werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Bedenken des MULNV).

Bei der 9. Regionalplanänderung handelt sich um eines von wenigen Verfahren, in denen die Regionalplanungsbehörde die vorgesehenen Bebauungsplanfestsetzungen in den Blick nimmt, um so die Möglichkeit einer späteren Anpassung an die Ziele der Raumordnung feststellen zu können. Im Verfahren nach § 34 LPlG wird die Regionalplanungsbehörde die planerische Umsetzung auch weiterhin begleiten. Sollte sich – was derzeit nicht erkennbar ist – die derzeit in Rede stehenden Bebauungsplanung als nicht umsetzbar erweisen, bestünde durch die Festlegung eines ASB immer noch die Möglichkeit, eine gewerbliche Nutzung vorzusehen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass wegen der bestehenden Wohnbebauung entlang der Bockholtstraße, der Leusch- und der Burgunderstraße sowie der bestehenden Hotelnutzung eine erheblich emittierende industrielle Nutzung auf dem Gelände schon heute nicht mehr realisierbar ist; der derzeitige GIB ist somit schon heute nicht mehr uneingeschränkt umsetzbar, dies gilt auch für die vom Ministerium für Verkehr vorgeschlagene Nutzung des Geländes durch Logistik.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 9. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 – bekannt gemacht am 25. August 2021
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des LEP NRW vom 6. August 2019 – bekannt gemacht am 5. August 2019,
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904),
- Regionalplan Düsseldorf (RPD) bekannt gemacht am 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, zuletzt geändert durch die 6. Änderung des des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntgemacht am 26.4.2021
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)